

## Diaspora-Jugendfonds für den Offizialatsbezirk Oldenburg

### **1. Grundsätze der Förderung**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe und das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) bezuschussen religiöse Freizeiten und religiöse Bildungsmaßnahmen in den Diaspora-Gebieten des Offizialatsbezirkes Oldenburg. Damit fördert es die Gemeinschaft (Koinonia) von Kindern und Jugendlichen in der Diaspora. Die Bildungsarbeit ist ein Schwerpunkt der Hilfen der Diaspora-Kinderhilfe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Hilfen werden anteilig vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe und dem BMO gemäß den folgenden Bestimmungen gewährt.

### **2. Verwendung der Fördergelder aus Spendenmitteln**

Die Diaspora-Kinderhilfe finanziert ihre Arbeit ausschließlich aus Spenden und aus Kollekteneingängen. Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe und das BMO müssen daher den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Förderungsmittel gewährleisten. Mit der Annahme der Förderungsmittel im Bereich der religiösen Bildungsmaßnahmen erkennt der Empfänger diese Verfahrenbestimmung als verbindlich an und garantiert seinerseits ausdrücklich den verantworteten Einsatz der Spendenmittel.

### **3. Allgemeine Richtlinien zur Förderung**

- 3.1 In Hinblick auf Punkt 2. –Verwendung der Fördergelder aus Spendengeldern– gilt die Verhältnismäßigkeit der Mittel.
- 3.2 Freizeiten und Tagungen in überwiegend katholischen Gebieten innerhalb des Bundesgebietes werden anerkannt, soweit sie dem Kennenlernen des dortigen Glaubenslebens und dem Austausch mit Jugendlichen, Verbänden usw. aus diesen Diözesen dienen.
- 3.3 Anerkannt werden ferner Maßnahmen auf der holländischen Insel Ameland.
- 3.4 Gefördert wird weiterhin der internationale Austausch mit Jugendlichen in der nordeuropäischen Diaspora (Skandinavien) und mit Jugendlichen in der lettischen und estländischen Diaspora. Dieser soll eine besondere Begeg-

nung mit Partnergemeinden bzw. Gruppen beinhalten oder nachweislich den ökumenischen Dialog fördern.

#### **4. Antragsteller / Antragstellung / Antragsverfahren**

4.1 Antragsberechtigt sind Bewilligungsempfänger, die über die für Projektdurchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz verfügen.

Antragsteller aus Diaspora-Gebieten im o. g. Sinne können sein:

- Diaspora-Pfarrgemeinden und –dekanate,
- Katholische Jugendverbände
- Diözesanstellen

4.2 Eine Doppelförderung oder Mehrfachfinanzierung ist ausgeschlossen. Eine Kombination mit der Richtlinie zur Förderung von religiösen Maßnahmen des BMO ist jedoch möglich.

4.3 Anträge sind an das Jugendreferat des BMO zu richten.

4.4 Die beantragten Projekte sollen so vorbereitet werden und ausgelegt sein, dass die Zielsetzung klar erkennbar und der Erfolg der Maßnahme absehbar ist.

4.5 Bearbeitet werden nur Anträge, die mindestens folgende genauen Informationen enthalten:

- Bezeichnung, Adresse des Antragstellers,
- Projektleitung, mögliche Referentinnen und Referenten,
- Gegenstand, Titel und Ziel des Projektes, detaillierte Projektplanung,
- Art der Gruppe,
- Ort, Datum und Zeit,
- Teilnehmerkreis und –zahl,
- Tagungsverlauf, Kosten- und Finanzierungsplan,
- Nachweis von identischen und teildentischen Anträgen bei anderen Förderinstituten.

#### **5. Antragstermin (Endabrechnung)**

Für die Antragsbearbeitung (Endabrechnung) gilt jeweils der 15. Dezember eines Jahres als Ausschlussfrist. Später eingehende Nachweise können erst für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

## **6. Abrechnungsmodus und Auszahlung der Mittel**

- 6.1 Dem Jugendreferat des BMO ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme eine Voranmeldung vorzulegen.
- 6.2 An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es sei denn, eine Bildungsmaßnahme beginnt vor 09:00 Uhr und endet nach 17:00 Uhr.
- 6.3 Für Erwachsene, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten, wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit begleiten.
- 6.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Jugendreferat des BMO ein detaillierter Projektbericht mit Antrag, Finanzierungsplan, zeitlich gegliedertem Sachbericht und Teilnehmerliste vorzulegen.

## **7. Konkrete Fördermaßnahmen und Projekttypen**

### 7.1 TAGE RELIGIÖSER ORIENTIERUNG:

Dazu zählen u. a.: Besinnungstage, Exerzitien und Schulentage für Schüler katholischer Schulen in Norddeutschland

Das BMO fördert mit 1,00 € das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe mit 3,00 € pro Tag und Teilnehmer.

### 7.2 WALLFAHRTEN:

Wallfahrten werden in den norddeutschen Diözesen pro Tag und Teilnehmer gefördert mit: 1,00 € durch das BMO, 3,00 € durch das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe.

### 7.3 WELTJUGENDTAGE:

Die Teilnahme an den Weltjugendtagen wird in norddeutschen Diözesen mit 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Derzeit trägt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe diese Förderung zu 100 %.

### 7.4 RELIGIÖSE FERIENFREIZEITEN UND ANDERE DIAKONISCHE MAßNAHMEN:

Für religiöse Ferienfreizeiten und andere diakonische Maßnahmen wird ein Zuschuss von 1,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt, davon 0,40 € durch das BMO und 0,60 € durch das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe.

#### 7.5 KINDERBIBELTAGE:

Kinderbibeltage, die nicht in den Räumen der eigenen Gemeinde veranstaltet werden, werden in Norddeutschland pro Tag und Teilnehmer mit 1,00 € durch das BMO und 3,00 € durch das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe gefördert.

#### 7.6 GRUPPENLEITERSCHULUNGEN UND SAKRAMENTENVORBEREITUNG:

Unterstützt werden Maßnahmen der Sakramentenvorbereitung, Gruppenleiter-schulungen sowie religiöse Wochenende von Scholen, Ministrantinnen und Ministranten, sofern diese nicht in der eigenen Gemeinde stattfinden, mit 1,00 € pro Tag und Teilnehmer durch das BMO und 3,00 € durch das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe.

### **8. Förderpreis für eine außergewöhnliche Bildungsmaßnahme**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe lobt jährlich für jedes der zuständigen Diaspora-Bistümer einen Förderpreis für eine außergewöhnliche Diaspora-Bildungsmaßnahme im Kinder- und Jugendbereich aus. Der Preis wird in Absprache mit dem Jugendreferat des BMO vergeben.

Die Fördersumme wird von der Geschäftsführung des Bonifatiuswerkes nach Rücksprache mit dem Jugendreferat des BMO festgelegt.

Die Summe wird jeweils nur an ein Projekt und ungeteilt ausgezahlt.

### **9. Ausschluss**

Nicht gefördert werden:

- Projekte in Verbindung mit politischen Parteien,
- Projekte, die der Zielsetzung des Bonifatiuswerkes (Satzung) widersprechen,
- Maßnahmen, die gegen die Interessen der Katholischen Kirche und der Partnerbistümer verstoßen.

### **10. Dauer der Regelung**

Inkrafttreten: Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2002.